Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und

Kunst

Band: 7 (1917)

Heft: 2

Artikel: Menschen
Autor: Burg, Anna

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-633246

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

steuer: es war Lichtspielleitern, die freiwillig ihre ganzen Brogramme einer staatlichen Kontrolle unterstellen wollten, ein gewisses Borzugsrecht zugedacht, ein Anspruch auf teilsweise Rückvergütung der Konzessionsgebühr bei einwandfreier Führung ihrer Unternehmung. Dies wäre sicher ein erfreulicher Ansporn für Privatunternehmer zu vorbildlicher Betätigung gewesen und gleichzeitig für sie ein Schut vor ungewollten Berletungen des Gesetzes. Andrerseits läßt sich dieser Berlust verschmerzen, weil eine musterhafte Führung eigentlich nicht durch Gesovorteile und Kontrollzwang erzielt werden soll, sondern von innen heraus wachsen muß, um Bestand zu haben.

Diesem Zwed dienen zunächst die Konzessions = vorschriften, und zwar nach zwei Richtungen hin.

Einmal wird durch das Erfordernis einer staatlichen Betriebsbewilligung und der damit verbundenen Gebühr von 50—2000 Fr. jährlich (abgestuft je nach der Größe und Bedeutung des Unternehmens) für die Zukunft eine gewisse Auswahl der Unternehmer ermöglicht, indem nur solid finanzierte, geschäftlich zuverlässige Gründungen rentieren werden. Dadurch werden die ernsthaften bestehenden Lichtspielbühnen vor der sensationshaschenden Schmukkonsturrenz abenteuernder unsolider Spekulanten geschützt. Die Einführung einer Bedürfnisklausel wie dei den Wirtschaften, die dem nämlichen Zwecke gerecht geworden wäre, war leider aus verfassungsrechtlichen Bedenken unmöglich.

Sodann werden die neugeforderten persönlichen Garantien für Ruf, Charafter und Bildung der fünftigen verantwortlichen Leiter von Lichtspielltheatern ganz von selber dazu beitragen, allmählich die Darbietungen auf immer höhere Stufe zu heben, weil solche Unternehmer je länger je mehr ihre Ehre dareinsetzen werden, den Kitsch durch fünstlerisch, wissenschaftlich und unterhaltend wertvollern Stoff zu ersetzen. Sie brauchen in diesem Bestreben nicht zu fürchten, daß minderwertige und strupellose Geranten ihre gewissenhafte Mitarbeit an guter Volksunterhaltung zu Schanden machen werden, weil solche Schädlinge bei der Konzessionierung oder durch nachträglichen Konzessionsentzug ausgeschaltet werden können. Diese ethische Hebung des Standes wird auch der Allgemeinheit und damit dem Lichtspielwesen selber zugute kommen.

Die wichtigste und wertvollste Neuerung des Geselses, die freilich durch die nachträgliche starke Serabsehung des Schukalters (von 20 Jahren, wie der regierungsrätliche Entswurf vorsah, auf die etwas schwankende Altersgrenze der Beendigung der Primarschulpslicht) etwas verwässert wurde, liegt in der scharfen Trennung zwischen behördslicht kontrollierten Jugendvorstellungen einersseits und allgemeinen Lichtspielaufführungen andrerseits. Die Jugendvorstellungen müssen als solche kenntlich gemacht werden, dürfen nur staatlich vorgeprüfte und zugelassen Filme bringen und sind jedermann zugängslich, mit Ausnahme der noch nicht schulpflichtigen Jugend, die überhaupt nicht ins Kino gehört.

Alle übrigen Kinovorstellungen sind der primarschulpflichtigen Jugend verschlossen und nur den Erwachsenen zugänglich, weil behördlich nicht zum voraus kontrollierbar. Die Verfassung verbietet jede vorgreifende Zensurmaßnahme bei Berbreitung von Gedanken und bildlichen Darstellungen, wozu eben auch der Film gehört. Freilich ist nach friminalistischer Erfahrung gerade das Alter von 16-20 Jahren, die Zeit der halbreifen Jugend, sittlich am meisten gefährdet durch Filme, die eine Verherrlichung von Verbrechen, geile Boudoirsgenen oder auch nur neiderzeugende und Ungufriedenheit stiftende Einblide in die vornehme Welt des Luxus zum Gegenstand haben. Allein hier muß eben die allgemeine Erziehung des jugendlichen Bublitums einsehen, damit nicht in wenigen Jahren der Ungebundenheit nach dem Schulaustritt alles niedergerissen wird, was die Schule in mühsamer neunjähriger Arbeit an sittlichen und geistigen Werten aufgebaut hat.

Es war bitter nötig, daß einmal mit dem oft verstretenen, unsinnigen Grundsak gebrochen wurde, daß "Kinder in Begleitung Erwachsener" schlechte Filme nach gewissen Berordnungen ohne weiteres mitgenießen dürfen, während ihnen ohne Begleitung dieses Bergnügen versagt ist — als ob es ihnen weniger schaden würde, wenn der Herp vohre der Frau Mama oder gar irgend ein gefälliger sonstiger Erwachsener dabeisitst!

Es ist sehr zu hoffen, daß in Zukunft die sogenannten Jugendvorstellungen immer mehr überhand nehmen und sich zu mustergültigen Darbietungen entwickeln, die auch von allen vernünftigen Erwachsenen bevorzugt werden.

Berfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dieser Konstrolle der Jugendvorstellungen können nicht aufkommen, da sie auf dem Erziehungss und Vormundschaftsrecht des Staates gegenüber Schulkindern beruhen und die Erwachssenen-Vorstellungen unzensiert bleiben.

Die schweizerischen Kinobesiher haben mit ihrem jüngst eingereichten staatsrechtlichen Rekurs gegen das bernische Lichtspielgeset, das eine Reihe anderer Kantone als Muster für eigene Gesekesvorlagen zu verwenden sich anschieken, einen Fehler begangen und würden sich ins eigene Fleisch schneiden, wenn dieses weitherzige Geset durch den wirkslichen Polizeistock ersett werden müßte. Mit Silfe des neuen Gesehes dagegen könnte sich das Lichtspielwesen zu dem Idealzustand entwickeln, den sein neuester großer Versechter Karl Spitteler wünscht und den jeder vernünftige Kenner lebhaft begrüßen wird:

Daß die Unternehmer selber an Stelle blödsinniger Sensationsdramen aus freien Stüden und im eigenen Interesse immer mehr wahre Begebenheiten mit ihrem unendlichen Reichtum der Bewegungsschönheit, Bilder aus dem Bolksleben, dem Arbeitsleben der Fabriken, den Herlichskeiten der Natur und meinetwegen auch gut aufgebaute Dramen, dargestellt von bedeutenden Künstlern, zur öffentslichen Vorsührung bringen. Dann können sie und das Lichtspielwesen überhaupt der ungeteilten und dauerhaften Sympathie auch aller Gebildeten sicher sein.

o o Menschen. o o

Von Anna Burg.

Menschen sammeln sich zur Tagesneige. Dak ein Jeder fein Errungnes zeige; Flimmernd Gold trägt einer in den Sänden, Rann den trunk'nen Blid nicht davon wenden, Doch ihn überragt ein stolzes Haupt, Das der dunkle Lorbeer dicht umlaubt, Und ein Jüngling folgt ihm lächelnd nach, Rüßt die Rose, die ihm Liebe brach. Doch der Mann mit wetterbrauner Stirne, Er bezwang die höchsten Alpenfirne. Ein verlass'nes Rind in weichen Armen, Rommt ein Weib - sein Tun hieß heut Erbarmen. Einer schwingt in hocherhobner Sand Eines neuen Wiffens Feuerbrand; Und von reiner Freude still umloht Spricht der Arzt: Ich überwand den Tod! Menschen sammeln sich auf Weg und Steigen, Jeder will, was er errungen, zeigen. Einen fragen sie - er steht abseits -: "Und was tatest du?" — "Ich trug mein Kreuz!"